S 46 RJ 150/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	46
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 RJ 150/03
Datum	13.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 26.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27.07.1998 die Hinterbliebenenrente der KlÃ¤ger ab dem 01.01.1998 neu zu berechnen und der Rentenberechnung die vom verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin nach dem Fremdrentengesetz erworbenen Entgeltpunkte bis zu einem HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten zugrunde zu legen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ihre notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu 3/4 zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Neuberechnung ihrer Hinterbliebenenrente ab dem 01.01.1998 unter BerÃ¼cksichtigung der nach dem Fremdrentengesetz (FRG) erworbenen Entgeltpunkte bis zum HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten gemÃ¤Ã□ Â§ 22 b FRG.

Die 0000 in der damaligen Sowjetunion geborene KlÃ¤gerin ist Witwe des 1991 verstorbenen K. Sie zog am 17.10.1996 aus Russland zu. Die KlÃ¤gerin ist anerkannte SpÃ¤taussiedlerin. Sowohl sie auch als ihr verstorbener Mann haben in Russland Versicherungszeiten nach dem FRG zurÃ¼ckgelegt.

AntragsgemÃ¤Ã bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 27.07.1998 eine am 17.10.1996 beginnende groÃe Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Ferner bezieht die KlÃ¤gerin aufgrund des Bescheides vom 07.11.1997 von der Beklagten eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU-Rente) aus eigener Versicherung.

FÃ¼r die EU-Rente ermittelte die Beklagte 33,7910 Entgeltpunkte fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG. Diese begrenzte sie gemÃ¤Ã Â§ 22 b FRG auf 25 Entgeltpunkte.

FÃ¼r die Hinterbliebenenrente bildete die Beklagte 26,9005 Entgeltpunkte fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG. Auch diese begrenzte sie zunÃ¤chst auf 25 Entgeltpunkte. Da allerdings bereits bei der EU-Rente 25 Entgeltpunkte angerechnet worden waren, berÃ¼cksichtigte die Beklagte fÃ¼r die Hinterbliebenenrente keine Entgeltpunkte nach dem FRG mehr. Sie hielt Â§ 22 b FRG fÃ¼r anwendbar und meinte, hiernach seien Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten bis zum HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten nur bei einer Rente zu berÃ¼cksichtigen. Vorrangig sei insoweit die Rente aus eigener Versicherung, also die EU-Rente der KlÃ¤gerin.

Die genannten Bescheide griff die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst nicht an.

Im August 2002 beantragte sie, den Hinterbliebenenrentenbescheid zu Ã¼berprÃ¼fen. Sie trug vor, nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.08.2001 (Az.: B 4 RA 118/99 R) sei ihre Hinterbliebenenrente neu zu berechnen. Hierbei seien die Entgeltpunkte aus Zeiten nach dem FRG bis zum HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten auch bei der Hinterbliebenenrente zu berÃ¼cksichtigen.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.08.2002 ab. Sie folge dem Urteil des BSG nicht. Es bleibe dabei, dass nach Â§ 22 b Abs. 1 FRG fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz fÃ¼r einen Berechtigten hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte zugrunde zu legen seien. Die Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte gelte entgegen dem Urteil des BSG auch beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung mit einer Hinterbliebenenrente und sei somit im Falle der KlÃ¤gerin schon durch die BerÃ¼cksichtigung bei ihrer EU-Rente ausgeschÃ¶pft.

Den hiergegen am 27.09.2002 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.03.2003 zurÃ¼ck. Sie hielt an ihrer Rechtsauffassung fest. Der Widerspruchsbescheid ging bei den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 21.03.2003 ein.

Die KlÃ¤gerin hat am 22.04.2003 â einem Montag â Klage erhoben und zur BegrÃ¼ndung auf ihren bisherigen Sachvortrag Bezug genommen. Sie hat

zunÃ¤chst die Neuberechnung der Witwenrente ab dem 17.10.1996 begehrt. Im Hinblick auf Â§ 44 Abs. 4 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat sie ihren Antrag im Termin auf die Zeit ab dem 01.01.1998 beschrÃ¤nkt.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2003 zu verurteilen, ihre Hinterbliebenenrente in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27.07.1998 neu zu berechnen und der Rentenberechnung die von ihrem verstorbenen Ehemann nach dem Fremdrentengesetz erworbenen Entgeltpunkte bis zu einem HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten zu Grunde zu legen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auch sie hÃ¤lt an ihrer Rechtsauffassung fest.

Wegen weiterer Einzelheiten nimmt die Kammer auf den Inhalt von Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere wurde die Monatsfrist des Â§ 87 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gewahrt. Denn da das eigentliche Fristende, nÃ¤mlich der 21.04.2003, auf einen Sonntag fiel, endete die Klagefrist erst mit Ablauf des 22.04.2003 (Â§ 64 Abs. 3 SGG). An diesem Tage wurde auch Klage erhoben.

Die Klage ist begrÃ¼ndet, weil die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind. Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 27.07.1998 nach Â§ 44 SGB X.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist.

Die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X liegen vor. Der Bescheid vom 27.07.1998 ist unrichtig. Denn die Beklagte hÃ¤tte der Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG die von ihrem verstorbenen Ehemann nach dem FRG erworbenen Entgeltpunkte bis zum HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten zu Grunde legen mÃ¼ssen.

Â§ 22 b Abs. 1 FRG lautet:

"FÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden fÃ¼r einen Berechtigten

hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu Grunde gelegt. Hierbei sind zuvor die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,333 zu multiplizieren. Entgeltpunkte aus der Rente mit dem hÃ¶heren Rentenfaktor sind vorrangig zu berÃ¼cksichtigen."

Die Vorschrift ist verfassungsmÃ¤Ãig (statt vieler: Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.07.2003, Az.: L 8 RJ 64/03 m.w.N.).

Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG, der durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung (Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz/WFG) mit Wirkung vom 07.05.1996 (Art. 12 Abs. 2 WFG) eingefÃ¼gt worden ist, erfasst die am 17.10.1996 nach Deutschland zugezogene KlÃ¤gerin. Die Vorschrift gilt gemÃ¤Ã Art. 6 Â§ 4 b des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes â FANG â in der Fassung des Art. 4 Nr. 4 WFG fÃ¼r Berechtigte, die â wie die KlÃ¤gerin â nach dem 06.05.1996 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

Entgegen der Rechtsmeinung der Beklagten rechtfertigt es Â§ 22 b FRG jedoch nicht, allein bei der EU-Rente der KlÃ¤gerin die Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten auf 25 zu begrenzen und bei der Hinterbliebenenrente Ã¼berhaupt keine Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten zu berÃ¼cksichtigen.

Hierbei lÃ¤sst die Kammer dahin stehen, ob â wie der 4. Senat des BSG (a.a.O.) meint â dem bereits der Wortlaut des Â§ 22 Abs. 1 FRG durchgreifend entgegen steht oder ob â wofÃ¼r einiges sprechen dÃ¼rfte (vgl. Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, a.a.O.) â der Wortlaut nicht eindeutig ist und es damit auf den Sinn und Zweck der Regelung ankommt. Denn jedenfalls steht der Sinn und Zweck des Â§ 22 b FRG der Handhabung durch die Beklagte entgegen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es nÃ¤mlich, die von einem Berechtigten nach dem FRG aufgrund eigener ErwerbstÃ¤tigkeit auÃerhalb des Geltungsbereichs des 6. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) erworbenen Entgeltpunkte bei der Berechnung einer Rente aus eigener Versicherung im Geltungsbereich des SGB VI auf hÃ¶chstens 25 zu begrenzen. Sinn und Zweck des Â§ 22 b FRG ist es hingegen nicht, den Ã¼berlebenden FRG-berechtigten Ehegatten auch noch dadurch weiter schlechter zu stellen, dass die vom verstorbenen Ehegatten nach dem FRG erworbenen Zeiten â wie hier â weder fÃ¼r diesen noch fÃ¼r den Ã¼berlebenden Ehegatten irgend eine Wirkung entfalten.

Eine solche Zielrichtung ist in Â§ 22 b FRG nÃ¤mlich an keiner Stelle zu entnehmen. Insbesondere wird auch aus Â§ 22 b Abs. 3 FRG keineswegs (so aber Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, a.a.O.) der Grundsatz deutlich, dass der Gesetzgeber Alleinstehende nur mit Leistungen auf der Basis von maximal 25 (FRG-)Entgeltpunkten ausstatten will. So ist schon der vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen postulierte "enge systematische Zusammenhang mit Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG" Ã¤uÃerst fraglich.

Das BSG (a.a.O.) weist nach Auffassung der Kammer insoweit zu Recht darauf hin, dass Â§ 22 Abs. 3 FRG (nur) eine Sonderbelastung fÃ¼r Ehegatten und in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebende Rentenberechtigte vorsieht, deren Entgeltpunkte nach dem FRG eben auf insgesamt 40 begrenzt werden. Â§ 22 b Abs. 3 FRG regelt damit aber einen vÃ¶llig anders gelagerten Sachverhalt als der hier einschlÃ¤gige Â§ 22 b Abs. 1 FRG, weshalb von einem engen systematischen Zusammenhang dieser Vorschriften eben nicht auszugehen ist.

Selbst wenn man aber den in Â§ 22 b Abs. 3 FRG enthaltenen Rechtsgedanken fÃ¼r im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 FRG heranziehbar hÃ¤lt, kann nach Auffassung der Kammer aus Abs. 3 eben nicht der Schluss gezogen werden (so aber Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, a.a.O.), dann mÃ¼ssten die Entgeltpunkte fÃ¼r FRG-Zeiten nach dem Tod des Berechtigten fÃ¼r den Ãberlebenden "erst Recht" (also offenbar noch weitergehender) gekÃ¼rzt werden. Denn damit wÃ¼rden dann, wenn in die Rente des Ãberlebenden aus eigener Versicherung bereits â wie hier â 25 Entgeltpunkte aus Zeiten nach dem FRG einflieÃen, die erworbenen FRG-Zeiten des Verstorbenen vollstÃ¤ndig "unter den Tisch fallen". Solches sieht aber nicht einmal Â§ 22 b Abs. 3 FRG vor, der eine KÃ¼rzung der Renten aus eigener Versicherung eines jeden Berechtigten auf maximal 15 Entgeltpunkte nach dem FRG zulÃ¤sst. HÃ¤tte der Gesetzgeber darÃ¼ber hinaus ein vollstÃ¤ndiges "Unter â Den â Tisch â Fallen" der Entgeltpunkte eines verstorbenen FRG-Berechtigten im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung anordnen wollen, so hÃ¤tte er nach Auffassung der Kammer eine derart radikale Entwertung nach dem FRG erworbener AnsprÃ¼che ausdrÃ¼cklich und unmissverstÃ¤ndlich regeln mÃ¼ssen. Genau das aber hat der Gesetzgeber nicht getan.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie trÃ¤gt der Tatsache, dass die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst eine Neuberechnung ab Oktober 1996 beantragt hatte Rechnung. Denn aufgrund dessen ist die KlÃ¤gerin mit ihrem Begehren nicht voll, sondern nur Ã¼berwiegend durchgedrungen.

Erstellt am: 06.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024